

09000000001582

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1582/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000001582
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Wassergefährdende Stoffe; Unfallmeldung bei Polizei oder Feuerwehr
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	auslaufen, Gefahr, Ölunfälle; Betankungsunfälle; Heizöl; Gewässerverunreinigung, Umwelt, Unfall
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	30.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/whg_2009/index.html http://bundesrecht.juris.de/whg_2009/index.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG http://bundesrecht.juris.de/bbodschg/_4.html http://bundesrecht.juris.de/bbodschg/_4.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-57 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-57 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFwG-G1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFwG-G1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKatSchutzG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKatSchutzG http://www.gesetze-im-internet.de/awsv/ http://www.gesetze-im-internet.de/awsv/
Teaser	Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen können z. B. zu Fischsterben führen oder Boden und Grundwasser verunreinigen. Sie sind sofort der Polizei oder der Feuerwehr (Notruf 110 oder 112) zu melden. Die Feuerwehr ergreift dann Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr.
Volltext	Wassergefährdende Stoffe sind nach § 62 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Treten solche Stoffe bei einem Unfall aus, können sie

Modul

Sachverhalt

entweder über den direkten Weg in ein Gewässer oder über die Versickerung über den Boden zu einer Gewässerverunreinigung führen.

Die gemeindlichen Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren und Berufsfeuerwehren) nehmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen die Pflichtaufgabe der Gemeinden zur Gefahrenabwehr bei Unglücksfällen entsprechend Art. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) wahr.

Es ist daher notwendig, bei derartigen Unfällen die Feuerwehr oder Polizei möglichst schnell zu informieren. Gesetzlich zur Anzeige verpflichtet ist dabei nicht nur der Anlagenbetreiber, sondern auch derjenige, der eine Anlage befüllt oder entleert, stilllegt, ausbaut oder beseitigt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft (vgl. § 24 Absatz 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV).

Geben Sie möglichst genaue Informationen, insbesondere über den Unfallort und Unfallzeit sowie Art und Menge der freigesetzten Stoffe an.

Die Feuerwehr-Einsatzzentrale oder Polizeidienststelle übernimmt dann die Alarmierung weiterer Stellen wie z. B. Kreisverwaltungsbehörde, Gemeinde, Wasserwirtschaftsamt.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Bitte informieren Sie die Feuerwehr oder Polizei unverzüglich.

weiterführende Informationen

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal